

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 106.

Dresden, den 1. August

1843.

Einhundert und vierte öffentliche Sitzung  
am 19. Juli 1843.

## Inhalt:

Bemerkung zum Protokoll. — Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen und Urlaubsertheilung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über die im allerhöchsten Decrete vom 2. Januar 1843 vorgelegten Gesetzentwürfe: I. die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, II. die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, und III. das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr. — (Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung §§. 58 — 65). —

Die heutige von 62 Mitgliedern besuchte Sitzung, bei welcher der Staatsminister v. Könnert und der königl. Commissar Hänel zugegen waren, wird begonnen mit dem Vortrage des vom Secretair D. Schröder über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls. Nach Beendigung dieses Vortrags erhebt sich

Königl. Commissar Hänel: Ich habe um eine kleine Berichtigung zu bitten. §. 49 würde nach dem Vorschlage der Regierung nicht vor §. 48, sondern vor §. 47 zu stehen kommen. Ich glaube gehört zu haben, daß im Protokoll §. 48 genannt ist; §. 48 kann nicht von §. 47 durch §. 49 getrennt werden.

Secretair D. Schröder: Dann werde ich die Zahl ändern.

Hierauf erhält das Protokoll die Genehmigung der Kammer und wird von dem Abg. Schwabe und dem Stellv. Abg. Löffler mit vollzogen.

Dann folgte der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 959.) Den 18. Juli. Der Abg. Herr Serre bittet um Urlaub vom 19. Juli bis zum 15. August d. J.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 960.) Den 18. Juli. Der Abg. Herr Leuner bittet um Verlängerung seinesurlaubes auf 6 Wochen.

Präsident D. Haase: Meine Herren, wir haben den Stellvertreter des Abg. Leuner in unserer Mitte, und es steht zu hoffen, daß derselbe auch während der in Rede stehenden Urlaubszeit des Abg. Leuner dessen Stelle in der Kammer werde vertreten können. Ich frage Sie daher: ob Sie dem Abg. Leuner, welcher durch ärztliches Zeugniß bescheinigt hat, daß er ein Bad ge-

II. 106.

brauchen muß, den gebetenen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 961.) Den 19. Juli. Protokoll extract der ersten Kammer vom 14. Juli, die Berathung über das Ausgabebudget G, das Cultministerium betreffend.

Präsident D. Haase: Geht an die zweite Deputation zurück.

4. (Nr. 962.) Den 19. Juli. Protokoll extract der ersten Kammer vom 14. Juli, die Berathung des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.

Präsident D. Haase: Geht gleichfalls an die zweite Deputation zurück. — Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß die Abgg. Ludwig und Todt sich heute wegen Unwohlseins entschuldigt haben. Der Abg. Schumann hat von mir für heute Urlaub erhalten, was ich der Kammer zur Genehmigung nachträglich anzeige. Wir gehen über zum ferneren Vortrag des Berichts, die Hypothekenordnung betreffend.

Referent Abg. Braun: Wir sind gestern bis zu §. 57 gekommen. Es wird also heute §. 58 die erste sein.

Der Gesetzentwurf lautet:

§. 58.

Die ohne Vorbehalt erklärte Einwilligung der Gläubiger in die Abtrennung gilt als Aufgebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutrennenden Grundstück.

Willigen sie nur mit Vorbehalt dieser Rechte in die Abtrennung, so haben sie Anspruch darauf, daß ihre Forderungen so, wie sie auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück bisher gehörte, eingetragen sind, auch auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks, oder dem Folium des Grundstücks, dessen Zubehör es wird (§. 60), eingetragen werden.

Ist der Gegenstand der Forderung ein Auszug, so gibt ein solcher neuer Eintrag dem Auszugsberechtigten nur ein subsidiarisches Recht gegen den Besitzer des Trennstücks.

Die Motive sagen:

zu §. 58.

Aus der hier enthaltenen Bestimmung folgt, daß, wenn eine beabsichtigte Grundstücksabtrennung einmal von dem Belang ist, daß die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nicht entbehrt werden kann, diese Einwilligung aber nicht zu erlangen steht, die Grundstücksabtrennung unterbleiben muß. Das Nämliche würde dann der Fall sein, wenn die hypothekarischen Gläubiger nicht anders einwilligen wollten, als mit Vorbehalt ihrer Hypothek an dem Trennstück, derjenige aber, welcher das Trennstück erwerben wollte, sich nicht dazu entschließen könnte, diese Schulden mit zu übernehmen. Es versteht sich von selbst,

1